

- Art. 11**      **Rechnungsabschluss**  
Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) dauert vom 1.1. bis 31. 12. und beginnt am 1. 1. jeden Jahres.
- Einnahmen      Die Clubeinnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen, der Eintrittsgebühr, den Gönnerbeiträgen sowie aus Spenden und Erlösen aus der Tätigkeit des Clubs.
- Beitragspflicht      Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig. Sie bezahlen eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag, welche von der Generalversammlung festgelegt werden.
- Fälligkeit      Die Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Beiträge können auch per Nachnahme erhoben werden, wenn die Beiträge nicht termingerecht bezahlt werden.
- Haftung      Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine direkte persönliche Haftung der Clubmitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs besteht nicht.
- Art. 12**      **Statutenrevision, Auflösung**
- Statutenrevision      Zu einer Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung persönlich anwesenden Aktivmitglieder.
- Auflösung      Ueber die Auflösung des Clubs kann nur anlässlich einer Generalversammlung entschieden werden. Er kann nur aufgelöst werden, wenn dreiviertel der anwesenden Aktivmitglieder dies beschliesst. Das vorhandene Clubvermögen darf nur zur Erhaltung alter Fahrzeuge eingesetzt werden. Die letzte Generalversammlung entscheidet über die Verwendung.
- Art. 13**      **Allgemeines, Schlussbestimmungen**
- Rechtsgrundlagen      Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Unterlagen      Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar vorliegender Statuten und einer Mitgliederliste. Diese Liste darf ohne Zustimmung des Vorstandes nicht für kommerzielle Zwecke und Werbung verwendet werden.
- Ausfahrten Versicherung      Bei Clubanlässen besteht keine Versicherung seitens des Clubs. Die Halter von Fahrzeugen haften für Unfälle. Fahrzeuge die an Clubanlässen teilnehmen, sind eingelöst und versichert.
- Art. 14**      **Inkraftsetzung**  
Die Vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Generalversammlung inklusive allfällig beschlossener Aenderungen in Kraft.

Wallbach, 28.4.1985  
rev. Forch, 21.11.1987

für den Vorstand  
Der Präsident: Paul Ruff

Der Aktuar: Peter Rieser

## VW KARMANN GHIA SCHWEIZ

### S T A T U T E N

- Art. 1**      **Name, Sitz, Zweck, Ziel des Clubs**
- Name      Unter dem Namen 'VW Karmann-Ghia Schweiz' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Sitz      Der Sitz des Clubs ist mit dem Wohnsitz eines Vorstandsmitgliedes identisch oder an seinem Ort als Postfachadresse.
- Zweck      Der Club bezweckt insbesondere:  
- die Erhaltung und Pflege der seit 1974 nicht mehr produzierten Coupés und Cabriolets VW Karmann Ghia der Typen 14 und 34 (Modelle 141, 142, 143, 144, 343, 344, 345, 346) in möglichst gutem Originalzustand.  
- Pflege der Kameradschaft und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern  
- Hilfe bei der Ersatzteile-Beschaffung, Ausleihung von Fachliteratur sowie die Vermittlung von Tips für den Unterhalt und die Restaurierung  
- Aufbau eines Archivs/Bibliothek  
- Durchführung von Treffen und sonstigen Anlässen  
- Unterstützung der Regionalen Gruppierungen  
- Pflege von Kontakten zu der am Vereinszweck interessierten Industrie und des Gewerbes, sowie zu ähnlichen Vereinen im In- und Ausland  
- Unregelmässige Herausgabe eines Info-Bulletins an die Mitglieder
- Ziel      Erfassung aller interessierten VW-Karmann-Ghia Halter und Halterinnen aus der ganzen Schweiz und den angrenzenden Regionen
- Art. 2**      **Mitgliedschaft**
- Arten      Der Club umfasst:  
- Aktivmitglieder  
- Passivmitglieder  
- Gönner
- Aktivmitglieder      Aktivmitglied kann jede natürliche Person sein, welche ein Fahrzeug gemäss Art. 1 besitzt. Pro Fahrzeug können maximal zwei Aktivmitglieder bezeichnet werden.
- Passivmitglieder      Passivmitglied kann jede natürliche Person sein, welche am Vereinszweck interessiert ist und kein entsprechendes Fahrzeug besitzt, es hat kein Stimmrecht.

Gönner	Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht, jedoch beratende Stimme.
Aufnahme	Zur Aufnahme in den Club ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
<b>Art. 3</b>	<b><u>Beendigung der Mitgliedschaft</u></b> Die Mitgliedschaft endigt durch Ableben, Austrittserklärung oder Ausschluss.
Austritt	Freiwilliger Austritt aus dem Club ist nur auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Er ist mindestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss	Mitglieder, welche trotz wiederholter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch die GV ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche den Clubinteressen schaden, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
<b>Art. 4</b>	<b><u>Mitgliederbeiträge</u></b>
Jahresbeitrag	Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag kann für Aktiv- und Passivmitglieder unterschiedlich sein (Vereinsjahr = Kalenderjahr) Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Mitglieder, welche nach dem 1. Juli aufgenommen werden, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Beim Eintritt nach dem 1. Okt. gilt der Beitrag für das nächste Vereinsjahr.
Eintrittsgebühr	Eintretende Mitglieder haben die von der Generalversammlung beschlossene Eintrittsgebühr zu entrichten.
<b>Art. 5</b>	<b><u>Stimm- und Wahlrecht</u></b> Aktivmitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch in den Vorstand gewählt werden. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder welche mindestens ein volles Vereinsjahr dem Club angehören.
<b>Art. 6</b>	<b><u>Organisation</u></b> Die Organe des Clubs sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren d) Die Kommissionen

<b>Art. 7</b>	<b><u>Generalversammlung</u></b> Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt. Die Einladungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder zu versenden. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder einen Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Beschlussfähigkeit	Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung entscheidet über alle Geschäfte mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen ohne gegenteiligen Beschluss der Generalversammlung offen.
Befugnisse	Die Generalversammlung genehmigt die Protokolle der letzten GV, den Jahresbericht und die Jahresrechnung, erteilt dem Vorstand und dem Kassier Décharge, wählt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Revisoren, setzt die Eintrittsgebühr sowie die Jahresbeiträge fest und beschliesst ferner über Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs.
<b>Art. 8</b>	<b><u>Vorstand</u></b> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, er wird von der GV auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand erledigt alle diejenigen Geschäfte welche nicht der GV vorbehalten sind und diejenigen die in seinem Pflichtenheft fixiert sind.
Beschlüsse	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Zeichnungsbefugnis	Der Präsident, der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen je kollektiv zu zweien.
<b>Art. 9</b>	<b><u>Kommissionen</u></b> Die ad hoc gebildeten Kommissionen sind zur Entlastung des Vorstandes bei der Planung und Durchführung von besonderen Vorhaben bestimmt und werden nach Bedarf zusammengestellt. In der Regel ist der Vorstand mit einem Mitglied vertreten.
<b>Art. 10</b>	<b><u>Revisoren</u></b> Für die Rechnungsprüfung werden von der Generalversammlung für zwei Jahre zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Sie prüfen die Rechnungen, die Buchführung, die Belege, den Kassabestand und berichten schriftlich zu handen der Generalversammlung über die Jahresrechnung und die Ergebnisse Ihrer Revisionstätigkeit.